

Herzlich willkommen!

Schulelternrat
der Oberschule
Weener



Gegründet im August 2014
623 Schülerinnen und
Schüler
51 Lehrkräfte / 1 Soz.Päd. /
2 Berufsstartbegleiter
54 Elternvertreter

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

1

Welche Themen könnten wir heute Abend behandeln?

1. Klassenelternschaft
2. Schulelternschaft / Schulelternrat / Vorstand des SER
3. Die Schulleitung
4. Schulvorstand / Gesamtkonferenz
5. Fachkonferenz
6. Klassenkonferenz – Warum? Wozu? Welche Aufgabe haben die Eltern?
7. Pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte
8. Aufsichtspflicht ???
9. Offene Fragen /Erfahrungsaustausch

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

4

Vortrag: Basiswissen für Elternvertreter und Elternvertreterinnen in der Schule



25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

2

Ganz wichtig:

Wann immer Sie einen Gedankenblitz, eine Idee, eine Frage oder ähnliches haben... Bitte unterbrechen Sie!

Nur so ist gewährleistet, dass Sie die Fragen, die Sie haben, auch beantwortet werden.

Und Ihre Fragen sind oftmals wichtiger als das, was ich Ihnen sagen will...

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

5

Zu meiner Person:

- Kalle Puls-Janssen
- 2004 – 2011 Elternratsvorsitzender am Gymnasium Rhaderfehn gewesen
- Lange Zeit im Kreiselternrat Leer und Gemeindeelternrat Rhaderfehn
- zertifizierter Elterntainer (LER)
- Studienleiter im Europahaus Aurich
- Vor vielen Jahren in der Schulpolitik engagiert gewesen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

3

Informationsquellen:

- Ich stelle die Texte der hier vorgestellten Folien dem Schulelternrat zur Verfügung.
- Darüber hinaus verweise ich auf die folgenden Websites bzw. e-mail-Adressen
- www.schure.de
- <http://www.ler-nds.de>
- hohagen@ler-nds.de Sabine Hohagen 1. Vors.
- kapuja@europahaus-aurich.de

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

6

Klassenelternschaft

- Alle Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen in der Klasse gehören zur Klassenelternschaft
- in der 1. und 3. Klasse in der Grundschule und in der 5., 7., 9., und 11. Klasse der weiterführenden Schulen wird turnusgemäß gewählt:
 - a. Vorsitzende/r der Klassenelternschaft
 - b. stellv. Vorsitzende/r der Klassenelternschaft
 - c. drei KonferenzvertreterInnen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

7

Klassenelternschaft (4)

- Wer an der Schule tätig ist, darf sich nicht wählen lassen
- Versammlungen der Klassenelternschaften sollen lt. Schulgesetz mindestens 2 mal im Jahr stattfinden
- Der/die Vorsitzende der Klassenelternschaft lädt ein und leitet auch die Sitzung (eine Absprache mit dem / der LehrerIn bietet sich an)*
- Auf Verlangen der Schulleitung bzw. 1/5 der Klassenelternschaft muss eine Versammlung einberufen werden.
- Alle schulischen Belange dürfen erörtert werden – private Angelegenheiten nicht

*Ausnahme: Turnusgemäße Wahlversammlungen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

10

Klassenelternschaft (2)

Manchmal muss auch außerhalb des normalen Rhythmus gewählt werden z. B. wenn ElternvertreterInnen ausscheiden

Die normale Amtszeit beträgt 2 Jahre

Zu Wahlversammlungen lädt der/die KlassenlehrerIn ein.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

8

Klassenelternschaft (5)

- Es können z.B. auch neue KollegInnen eingeladen werden oder der Lehrer für ein bestimmtes Fach – das kann für den Elternsprechtag entlastend wirken
- Die Klassenelternschaften sind vor grundsätzlichen Entscheidungen (dies betrifft vor allem die Organisation und die Leistungsbewertung) von der Schulleitung, vom Schulvorstand oder der zuständigen Konferenz zu hören.
- Schulleitung und Lehrkräfte haben den Klassenelternschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 96(3) NSchG).

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

11

Klassenelternschaft (3)

Grundsätze bei Wahlen:

- wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten in der Klasse
- aber nur eine Stimme pro Kind
- wenn beide Eltern anwesend sind, müssen die sich einigen
- bei Zwillingen zwei Stimmen!
- Wenn beantragt wird, muss geheim /schriftlich abgestimmt werden (immer Stimmzettel vorbereitet haben!)

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

9

Klassenelternschaft (6)

- Die Lehrkräfte haben von sich aus rechtzeitig Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern. (§ 96(4) NSchG)
- Dies gilt vor allem für Unterrichtsinhalte, die die Erziehungsarbeit der Eltern in besonderer Weise betreffen (z.B. Sexualkunde-Unterricht).
- Das Wort „Erörterung“ ist ganz wichtig. Es geht also nicht nur um Mitteilungen. Die Klassenelternschaft soll Gelegenheit zur Aussprache, zu Nachfragen und Vorschlägen haben. „Mitwirkung“ und „Erörterung“ gehören zusammen.
- Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulelternrates mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen (§ 96(5) NSchG).

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

12

Schulelternschaft / Schulelternrat / Vorstand

- Der Schulelternrat vertritt die Interessen aller Eltern der Schule
- Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r aus den Klassenelternschaften gehören in der Regel beide stimmberechtigt zum Schulelternrat (SER)

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

13

Die Schulleitung (2)

Der Schulleiter/die Schulleiterin

- vertritt die Schule nach außen
- übernimmt qua Amt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand
- erstellt jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und
- legt gegenüber dem Schulvorstand Rechenschaft ab
- erstellt jährlich einen Plan über den Personaleinsatz
- Legt innerhalb von 3 Tagen Einspruch ein gegen Beschlüsse von Konferenzen und Schulvorstand, wenn diese nach seiner/ihrer Überzeugung
 - gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen
 - gegen eine behördliche Anordnung verstoßen
 - gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen
 - von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen oder auf sachfremden Erwägungen beruhen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

16

Schulelternschaft / Schulelternrat / Vorstand (2)

- Ggf. sind auch zusätzliche ElternvertreterInnen ausländischer SchülerInnen Mitglied im SER, wenn es mehr als 10 ausländische SchülerInnen an der Schule gibt.
- Sitzungen des Elternrats -in der Regel 4 Mal pro Jahr. Der Vorstand – gewählt aus der Mitte des SER - erstellt die Tagesordnung und er leitet die Sitzungen.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

14

Die Schulleitung (3)

Da der Schulleiter / die Schulleiterin die Gesamtverantwortung in der Schule hat, ist ihm auch das entsprechende Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden um diese Gesamtverantwortung ausfüllen zu können:

- Recht zur Entscheidung in Eilfällen
- Recht zur Erteilung von Weisungen
- Recht zum Besuch der Lehrkräfte im Unterricht und zu ihrer Beratung
- Recht zur Beanstandung von Beschlüssen
- Ausübung des Hausrechts
- Vorsitz in der GeKo und im Schulvorstand
- Recht zur Teilnahme an Sitzungen von Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen
- Recht zur Einberufung und zur Mitbestimmung der Terminierung dieser Konferenzen
- Übernahme des Vorsitzes dieser Konferenzen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

17

Die Schulleitung

Der Schulleiter/die Schulleiterin

- trägt die Gesamtverantwortung für die Schule, für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- ist Vorgesetzte/r für alle an der Schule tätigen Personen
- besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte
- trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft und Personalentwicklung
- sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung
- entscheidet in allen Angelegenheiten in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist
- entscheidet in Eilfällen und unterrichtet so bald als möglich die zuständige Konferenz
- führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

15

Die Schulleitung (4)

- Der Schulleiter / die Schulleiterin darf allerdings nicht unmittelbar in den Bereich von Unterricht und Erziehung eingreifen.
- Hier greift die →pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte. Der Schulleiter / die Schulleiterin hat aber alle Lehrkräfte im Unterricht zu besuchen und sie zu beraten – unabhängig davon, ob ein äußerer Anlass dafür gegeben ist. Diese Besuchs- und Beratungspflicht ist im Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu sehen.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

18

Schulvorstand

Während die pädagogische Gesamtverantwortung weiterhin bei der Gesamtkonferenz liegt, ist der Schulvorstand neben der Schulleitung das zentrale Organ in organisatorischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung.

Die Größe des Schulvorstandes ist abhängig von der Größe der Schule. Zwischen 8 und 16 Personen sind im Schulvorstand vertreten:

Bei Grundschulen 50% LehrerInnen und 50% Eltern
Bei weiterführenden Schulen 50% LehrerInnen, 25% Eltern und 25% SchülerInnen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

19

Schulvorstand (4)

Die Lehrkräfte werden von der Gesamtkonferenz (ohne Eltern) in den SchuVo gewählt.

Die Elternvertreter werden vom Schulelternrat gewählt.

Bei den Eltern müssen die gewählten Mitglieder des Schulvorstands nicht Mitglied des Schulelternrats sein; sie können vielmehr aus der gesamten Elternschaft gewählt werden.

Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte werden für 2 Jahre in den Schulvorstand gewählt.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

22

Schulvorstand (2)

Für die Oberschule Weener bedeutet das:

3 Elternvertreter/innen

3 Schülervertreter/innen

5 Lehrer/innen

1 Schulleiter/in

= 12 Personen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

20

Schulvorstand (5)

- Der Schulvorstand entscheidet u.a. über
- die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen, die der Schule mit der Eigenverantwortlichkeit eingeräumt werden (Deregulierung)
- den Plan über die Haushaltsmittel, und die damit verbundene Entlastung des Schulleiters
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (z.B. Ganztagschule)
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25(1) NSchG)
- Vorschläge an die Schulbehörde im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen bei Schulleiter/in bzw. stellv. Schulleiter/in
- die Ausgestaltung der Stundentafel z.B. WPK
- Schulpartnerschaften
- die Stellungnahme der Schule im Verfahren zur Namensgebung

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

23

Schulvorstand (3)

- Der Gesetzgeber hat die Position der Eltern (und die der Schüler bei weiterführenden Schulen) im Zusammenhang mit der eigenverantwortlichen Schule stark gewichtet (Halbparität). Dies beinhaltet aber zugleich eine größere Verantwortung der ElternvertreterInnen.
- Sollte es bei einer Abstimmung zu einer Stimmgleichheit kommen, zählt die Stimme der Schulleiterin, der auch den Vorsitz führt, doppelt (schließlich trägt er auch die Gesamtverantwortung). Die Schulleiterin kann die Sitzungsleitung auch an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

21

Schulvorstand (6)

- Der Schulvorstand beschließt Grundsätze für
- die Durchführung von Projektwochen
- Werbung und Sponsoring an der Schule
- die jährliche Überprüfung der Arbeit durch die Schule - Evaluation (§ 32(3) NSchG)
-
- Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für
- das Schulprogramm und die
- die Schulordnung → beide werden durch die Gesamtkonferenz entschieden.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

24

Gesamtkonferenz

- Alle an der Unterrichts- und Erziehungstätigkeit Beteiligten arbeiten in dieser Konferenz zusammen. Mitglieder einer Gesamtkonferenz (GeKo) sind mit Stimmrecht:
- Schulleiter/in
- alle hauptamtlichen Lehrer und Lehrerinnen (51)
- Pädagogische MitarbeiterInnen (1)
- Referendare und Referendarinnen (0)
- ein/e Vertreter/in des nicht lehrenden Personals (z.B. Hausmeister oder Sekretärin)
- 14 Vertreter/innen der Schüler und Schülerinnen
- 14 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten (die Anzahl errechnet sich nach der Anzahl der Lehrpersonen)

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

25

Die Fachkonferenzen (2)

Jedes Fach, das an der Schule unterrichtet wird, muss auch in einer Fachkonferenz vertreten sein. Auch für andere fachliche Gebiete, z.B. für den Freizeitbereich an einer Ganztagschule kann eine Fachkonferenz eingerichtet werden. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

28

Gesamtkonferenz (2)

Die Gesamtkonferenz entscheidet über :

- das Schulprogramm
- die Schulordnung
- die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse
- Besetzungsvorschläge der Schule bei einer kollegialen Schulleitung
- Grundsätze für
 - die Leistungsbewertung
 - Klassenarbeiten, Hausaufgaben sowie deren Koordinierung
- Wichtig: Der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

26

Die Fachkonferenzen (3)

- Mitglied in den Fachkonferenzen sind:
- die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/innen
- Referendare und Referendarinnen, die in dem entsprechenden Bereich eigenverantwortlichen Unterricht geben
- Je ? Vertreter/in der Erziehungsberechtigten und der SchülerInnen(nach NSchG je mindestens 1 Vertreter/in) → bei Beschluss der Gesamtkonferenz sind mehr Vertreter/innen möglich

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

29

Die Fachkonferenzen

Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen. Dabei geht es insbesondere um die Art der Durchführung der Lehrpläne und Rahmenrichtlinien (§ 122 Abs. 1 und 2 NSchG) sowie um die Einführung von Schulbüchern.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

27

Die Fachkonferenzen (4)

- In der Regel wird eine Fachkonferenz von der/dem Fachkonferenzleiter/in mindestens 1 Mal pro Schulhalbjahr (§ 38 NSchG) einberufen.
- Der/die Schulleiter/in hat das Recht an den Sitzungen der Fachkonferenz teilzunehmen und deren Vorsitz zu übernehmen. Die Termine sind mit der Schulleitung abzustimmen. Auch kann der/die Schulleiter/in selbst eine Sitzung der Fachkonferenz einberufen.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

30

Die Fachkonferenzen (5)

Auch wenn keine Erziehungsberechtigten an der Sitzung teilnehmen, ist eine Beschlussfähigkeit gegeben.

Lehrer sind dienstlich verpflichtet teilzunehmen – das ist für Eltern nicht so. Die Sitzungen der Fachkonferenzen sind grundsätzlich nicht öffentlich – auch nicht schulöffentlich.

Es ist ein Protokoll zu fertigen.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

31

Die Klassenkonferenz (2)

Auch wenn keine Erziehungsberechtigten an der Sitzung teilnehmen, ist eine Beschlussfähigkeit der Klassenkonferenz gegeben.

Lehrer und Lehrerinnen sind dienstlich verpflichtet teilzunehmen – das ist für Eltern nicht so. Die Sitzungen der Klassenkonferenzen sind grundsätzlich nicht öffentlich – auch nicht schulöffentlich.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

34

Die Fachkonferenzen (6)

Die Sitzungen der schulischen Konferenzen sollen so terminiert sein, dass auch berufstätige Eltern an ihnen teilnehmen können. das bedeutet in der Regel nicht vor 16.30 Uhr.

Es empfiehlt sich eine Absprache, dass Fachkonferenzen dann früher stattfinden können, wenn die ElternvertreterInnen vorher gefragt werden und einverstanden sind.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

32

Die Klassenkonferenz (3)

Klassenkonferenzen entscheiden über

- Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen (i.d.R. in sog. Zeugniskonferenzen)
- allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (z.B. bei Verstößen gegen die Schulordnung)
- Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG)

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

35

Die Klassenkonferenz

Der Klassenkonferenz gehören an:

- alle Lehrkräfte, die in der jeweiligen Klasse unterrichten
- 3 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten (gewählt für 2 Jahre von der Klassenelternschaft)

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

33

Pflicht zur Verschwiegenheit

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Mitglieder einer Konferenz der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen. Das heißt, dass Inhalte einer Konferenz nicht nach außen weiter getragen werden dürfen. Dies gilt insbesondere für persönliche Angelegenheiten die besprochen wurden aber auch für Zensuren etc. Im Zweifelsfall immer die Schulleitung fragen!

Die Klassenkonferenz (4)

- Die Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten dürfen sich der Stimme enthalten. Lehrkräfte müssen mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen „Ja“- bzw. „Nein“-Stimmen gefasst; d.h. ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen bekommt.
- Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Elternvertreter/innen ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

37

Die Klassenkonferenz (7)

- Ordnungsmaßnahmen sind dann angebracht, wenn Schüler oder Schülerinnen ihre Pflichten grob verletzen – insbesondere, wenn sie gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

40

Die Klassenkonferenz (5)

- Erziehungsmittel sind pädagogische Instrumente, die zum Einsatz kommen, wenn Schüler oder Schülerinnen den schulischen Unterricht behindern oder wenn sie in anderer Form Fehlverhalten zeigen. Erziehungsmittel können entweder von der Klassenkonferenz oder aber von einer einzelnen Lehrkraft angewandt werden.
- Erziehungsmittel greifen nicht unmittelbar in die Rechtssphäre von Schülerinnen und Schülern ein. Als Beispiele für Erziehungsmittel werden in der Kommentierung des Schulgesetzes genannt:
 - Wiederholung nachlässig ausgeführter Arbeiten
 - zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
 - besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht
 - mündlicher oder schriftlicher Tadel
 - Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
 - Auferlegung besonderer Pflichten
 - Verweisung aus dem Unterrichtsraum

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

38

Die Klassenkonferenz (8)

Ordnungsmaßnahmen werden im NSchG abschließend aufgezählt:

1. Überweisung in eine Parallelklasse
2. Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen
6. Verweisung von allen Schulen

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

41

Die Klassenkonferenz (6)

- Unzulässig ist das „Nachsitzen lassen“, wenn es nicht mit dem Ziel angesetzt wird, Lernrückstände aufzuarbeiten. Auch Einträge in das Klassenbuch sind wegen der damit verbundenen Verstöße gegen das Datenschutzgesetz nicht (mehr) erlaubt.
- Kränkende und ehrverletzende Äußerungen von LehrerInnen, Drohungen oder das Erzeugen von Angst können aus Sicht der Erziehungsberechtigten nicht hingenommen werden.
- Sogenannte Kollektivstrafen dürfen nur in ganz begrenzten Fällen dann eingesetzt werden, wenn das Verhalten der Lerngruppe keine andere Möglichkeit lässt.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

39

Die Klassenkonferenz (9)

- Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Gesamtkonferenz kann sich die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen vorbehalten.
- Die Ordnungsmaßnahmen 3-6 dürfen nur ausgesprochen werden, wenn die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler die Sicherheit ernsthaft gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

42

Die Klassenkonferenz (10)

- Dem Schüler bzw. der Schülerin und den Erziehungsberechtigten ist die Gelegenheit zur Äußerung in der Klassenkonferenz zu geben. Der Schüler bzw. die Schülerin kann sich, auch dann, wenn er/sie bereits volljährig ist, von einem/einer Mitschüler/in des Vertrauens aber auch von einem/einer Lehrer/in des Vertrauens unterstützen lassen. Dies sollte rechtzeitig mit der Einladung zur Konferenz mitgeteilt werden.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

43

Aufsichtspflicht der Schule (2)

- Auch bei Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten) muss eine entsprechende Aufsicht über die Schüler und Schülerinnen gewährleistet werden.
- Mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können auch geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule, und geeignete Erziehungsberechtigte betraut werden.
- Hier ist jedoch eine besondere Sorgfalt bei der Auswahl von geeigneten Personen zu erwarten.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

46

Pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte

Im § 33 NSchG wird darauf hingewiesen, dass die Konferenzen, der Schulvorstand und die Schulleitung bei ihren Entscheidungen Rücksicht zu nehmen haben auf die **eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte**.

In § 50 NSchG wird dazu ausgeführt:

„Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Schulleiterin / des Schulleiters (...), Beschlüsse des Schulvorstands, Beschlüsse der Konferenzen (...) sowie an Anordnungen der Schulaufsicht gebunden.“

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

44

Aufsichtspflicht der Schule (3)

- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtszeitraum bzw. auf die gesamte Schulveranstaltung. Wenn die Lehrkraft aus zwingenden Gründen kurz den Unterricht verlässt, kann sie eine/n Kollegen/Kollegin bitten die Aufsicht mit zu übernehmen („Prinzip der offenen Türen“). Je nach Alter der Schüler/innen kann auch ein/e vertrauenswürdige/r Schüler/in mit der Aufsicht beauftragt werden.
- Das Herausschicken eines/einer störenden Schülers/Schülerin aus dem Unterrichtsraum ist nur dann zulässig, wenn die Aufsicht auch nach dem Verlassen des Klassenraumes gewährleistet ist.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

47

Aufsichtspflicht der Schule

- Die Aufsichtspflicht ist eine der wesentlichen Amtspflichten der Lehrkräfte. Sie gilt sowohl in der Schule, wie auch auf dem Schulgelände und an den Bushaltestellen an der Schule. Schüler und Schülerinnen dürfen im Allgemeinen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen. Ausnahmen können für Oberstufenschüler/innen im Einvernehmen mit den Eltern zugelassen werden.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

45

Aufsichtspflicht der Schule (4)

- Die Aufsichtspflicht in den Pausen wird durch Lehrkräfte wahrgenommen, die sich nach Plan in bestimmten Bereichen der Schule und des Pausenhofes aufhalten. Deren Aufgabe ist es unter anderem auch, Schüler und Schülerinnen am unbefugten Verlassen des Schulgrundstücks zu hindern. Eine entsprechende Aufsicht durch alle Lehrkräfte gibt es in der Regel auch an den Bushaltestellen.
- Auf dem Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause – auch in den Schulbussen – gibt es keine Aufsichtspflicht der Schule. Hier liegt die Verantwortlichkeit in der Regel bei den Eltern.
- Bei besonderen Aktivitäten, bei denen ein erhöhtes Risiko bestehen könnte (z.B. Klassenfahrten), holen die Lehrkräfte in der Regel schriftliche Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten ein.

25.11.2014

© Kalle Puls-Janssen, Europahaus Aurich

48

**Herzlichen Dank für Ihre
/ Eure Geduld. Ich stehe
für Fragen gerne zur
Verfügung**